

14.) Ausnahmegenehmigung Kurzparkzonen Mogel

Grundlage für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Parken ist eine konkrete **Gebietsabgrenzungsverordnung auf Basis der Straßenverkehrsordnung** und das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen. Nur BewohnerInnen dieser genau umgrenzten Gebiete können eine Ausnahmegenehmigung erhalten.

Folgt man der hier vorgeschlagenen Idee, die mir übrigens nicht ganz neu ist, dann wäre der Hauptwohnsitz des jeweiligen Antragstellers/der jeweiligen Antragstellerin die Rechtsgrundlage für ein danach zu bestimmendes Parkgebiet, **was einer Umkehr der Rechtsgrundlage gleichkommt, jedenfalls nicht konform zur derzeitigen Gesetzeslage ist.**

Dazu kommt, dass die Straßenaufsichtsorgane erst durch die jeweilige Eingabe oder elektronische Abfrage über das Datenerfassungsgerät den Gültigkeitsbereich der Parkberechtigung in Erfahrung bringen müssten, was arbeitsmäßig sicher einen beträchtlichen Mehraufwand bedeuten würde.

Es darf allerdings darauf hingewiesen werden, dass schon bisher vom Straßenamt, der Verkehrsplanung und der Abteilung für Gemeindeabgaben bei der Verordnung der Bewohnergebiete auf die aufgezeigte Problematik **Rücksicht genommen wurde, indem die Bewohnergebiete nach Möglichkeit „überlappend“ und in entsprechender Größe festgelegt wurden** (z.B. gelten im Bereich zwischen Radetzkystraße und der Grazbachgasse die Bewohnerzonen **1 und 5**). Dort, wo Kurzparkzonen auf grüne Parkzonen stoßen und eine „Überlappung“ der Zonen gegeben ist, wird dem/der AntragstellerIn ein Wahlrecht eingeräumt, in welchem Bereich geparkt werden möchte (z.B. Zone **10 und Zone H**).

Dennoch ist uns insbesondere die Problematik des Bewohnerparkens und des wachsenden Parkdrucks in der Innenstadt bewusst. Wir sind auch gerne bereit, gemeinsam mit den Fachleuten von den Ämtern nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen und diesbezügliche Ideen zu prüfen, auch die von Ihnen vorgebrachte.